

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Beauftragung des IQTIG mit der Erweiterung des Evaluationskonzepts zur Untersuchung der Entwicklung der Versorgungsqualität gemäß § 136b Abs. 8 SGB V

Vom 21. Juli 2022

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 21. Juli 2022 beschlossen, das Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG) im Rahmen seiner Aufgaben nach § 137a Absatz 3 SGB V wie folgt zu beauftragen:

I. Auftragsgegenstand

Das IQTIG wird beauftragt, das Evaluationskonzept gemäß vorgelegtem Abschlussbericht vom 22. Dezember 2017 inklusive Addendum vom 7. März 2018 um die noch zu beschließenden weiteren vier Leistungen oder Leistungsbereiche entsprechend *[Auftragstyp entsprechend Produktkategorie: B1 – 7 bis 12 Monate]* zu erweitern.

1. Auftrag zur Erweiterung des bestehenden Evaluationskonzepts

Zentraler Inhalt des Auftrags ist die Entwicklung leistungsbereichsspezifischer Teilevaluationskonzepte für die noch zu beschließenden weiteren vier Leistungen oder Leistungsbereiche analog des Vorgehens für die bereits im Evaluationskonzept enthaltenen vier Leistungsbereiche. Damit wird sichergestellt, dass eine Vergleichbarkeit und übergreifende Evaluation im bis zum 31. Dezember 2028 vorzulegenden Abschlussbericht möglich ist. Als Schwerpunkte sind dabei insbesondere die folgenden Aspekte für die Evaluation von Bedeutung und entsprechend aufzugreifen:

- Relevanz des Leistungsbereichs
- Ziele der Qualitätsverträge
- Methodik
- Zentrale Elemente der Versorgungspraxis
- Versorgungspfad und Verbesserungspotenziale der Versorgung
- Evaluationskennziffern
- Limitationen

Weiterer Inhalt des Auftrags ist, am bestehenden übergreifenden Evaluationskonzept ausschließlich ggf. erforderliche ergänzende Anpassungen vorzunehmen, die sich aus der Entwicklung der neuen leistungsbereichsspezifischen Teilevaluationskonzepte ergeben (z.B. Ergänzung des Kapitels 3.4 um die Darstellung möglicher Wechselwirkungen zwischen

Qualitätsverträgen nach § 110a SGB V und anderen QS-Verfahren zu den noch zu beschließenden weiteren vier Leistungen oder Leistungsbereichen).

Hinsichtlich der Umsetzung der ggf. erforderlichen ergänzenden Anpassungen sind folgende Aspekte von Bedeutung und entsprechend zu berücksichtigen:

- Das übergreifende Evaluationskonzept ist durch das Rahmenkonzept (Kapitel 3) und die konkreten Vorgaben für die Rahmenvereinbarung sowie die Einzelvereinbarungen (Kapitel 8) im bestehenden Evaluationskonzept definiert. Die Kapitel 3 und 8 gelten damit im Grundsatz unverändert fort. Damit wird sichergestellt, dass die insgesamt acht Leistungsbereiche im Abschlussbericht in einer übergreifenden Evaluation darstellbar sind.
- Das übergreifende Evaluationskonzept soll als Grundlage dafür dienen, die Frage zu klären, ob durch die Vereinbarung von Anreizen und höherwertigen Qualitätsanforderungen in Qualitätsverträgen nach § 110a SGB V grundsätzlich eine weitere Verbesserung der Versorgung mit stationären Behandlungsleistungen erreichbar ist. Außerdem soll es die Frage klären, welche Ausgestaltung der Qualitätsverträge hierbei zur Erreichung der Qualitätsziele förderlich ist. Gegenstand der Untersuchung ist auch ein Vergleich der Versorgungsqualität von Krankenhäusern mit und ohne Vertrag nach § 110a SGB V nach Möglichkeit mittels Sozialdaten der teilnehmenden Krankenkasse oder über eine Nullwertmessung beim teilnehmenden Krankenhaus vor Implementation der Qualitätsverträge. Die Evaluation kann in einer zentralen oder einer dezentralen Organisationsform umgesetzt werden.

2. Auftrag zur Untersuchung der Entwicklung der Versorgungsqualität

Das IQTIG wird außerdem beauftragt, die Entwicklung der Versorgungsqualität bei den noch zu beschließenden weiteren vier Leistungen oder Leistungsbereichen zu untersuchen. Hierfür sind die etablierten Daten- und Berichtswege um Datensätze (Evaluationskennziffern und ergänzende Daten) zur Umsetzung der neuen leistungsbereichsspezifischen Teilevaluationskonzepte zu ergänzen. Umfasst ist hierbei die fachliche und technische Spezifikation der Instrumente zur Dokumentation der von den Krankenhäusern und Krankenkassen verpflichtend zu sammelnden und zu liefernden Daten.

Hinsichtlich der Umsetzung der Untersuchung der Versorgungsqualität sind folgende Aspekte von Bedeutung und entsprechend zu berücksichtigen:

- Die etablierten Daten- und Berichtswege gelten im Grundsatz unverändert fort (anzuwendende elektronische Datensatzformate und Softwarespezifikationen für die Prüfung der Projektpläne der Vertragspartner, die zentrale Registrierung der Verträge, die Verfahrensbetreuung und die etablierten Daten- und Berichtswege: Durchführungsdokumentation, Datenübermittlung an die auswertende Stelle und Rückmeldung von Auswertungsergebnissen an die Vertragspartner)
- Im Rahmen der Ergänzung der etablierten Daten- und Berichtswege sind die bestehenden Verfahren auch im Hinblick auf Optimierungspotenziale zu überprüfen.
- Der Evaluationsplan zur Evaluation des Gesamtprojekts vom 30. Juni 2021 (Stand: 25. Oktober 2021) gilt im Grundsatz unverändert fort. Am Evaluationsplan sind ausschließlich ggf. erforderliche ergänzende Anpassungen im Hinblick auf die neuen Teilevaluationskonzepte zu den noch zu beschließenden weiteren vier Leistungen oder Leistungsbereichen vorzunehmen.

II. Hintergrund der Beauftragung

Hintergrund der Beauftragung ist der (auch mit dem Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz (GVWG) geänderte) gesetzliche Auftrag des G-BA gemäß § 136b Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 i. V. m. Absatz 8 SGB V.

III. Weitere Verpflichtungen

Mit dem Auftrag wird das IQTIG verpflichtet,

- a) die durch die Geschäftsordnung des G-BA bestimmte Vertraulichkeit der Beratungen und Beratungsunterlagen zu beachten,
- b) die Verfahrensordnung des G-BA zu beachten,
- c) soweit nicht anders vereinbart quartalsweise über den Stand der Bearbeitung mündlich zu berichten und
- d) den Gremien des G-BA für Rückfragen und Erläuterungen auch während der Bearbeitung des Auftrages zur Verfügung zu stehen.

Über die Auftragsleistung ist ein wissenschaftlicher Bericht zu erstellen und bei Abschluss dem G-BA vorzulegen.

Das IQTIG garantiert, dass alle von ihm im Rahmen dieser Beauftragungen zu erbringenden Leistungen und Entwicklungen frei von Rechten Dritter und für den G-BA ohne jede rechtliche Beschränkung nutzbar sind. Das IQTIG stellt den G-BA insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

IV. Abgabetermine

- a) Das Institut nach § 137a SGB V hat das Zwischenergebnis der Beauftragung gemäß Ziffer I. (Erweiterung des Evaluationskonzepts) in Form einer umfassenden Präsentation spätestens acht Monate nach Beschlussfassung über weitere Leistungen oder Leistungsbereiche gemäß § 136b Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 i. V. m. § 110a Absatz 2 Satz 1 SGB V vorzustellen.
- b) Das Institut nach § 137a SGB V hat einen Vorbericht über die Erweiterung des Evaluationskonzepts spätestens neun Monate nach Beschlussfassung über weitere Leistungen oder Leistungsbereiche gemäß § 136b Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 i. V. m. § 110a Absatz 2 Satz 1 SGB V vorzulegen. In Absprache mit dem IQTIG ist ein Beteiligungsverfahren nach § 137a Abs. 7 SGB V in Form eines schriftlichen Stellungnahmeverfahrens mit einer Frist von vier Wochen vorzusehen.
- c) Das Institut nach § 137a SGB V hat das Ergebnis der Beauftragung in Form eines Abschlussberichts zwölf Monate nach Beschlussfassung über weitere Leistungen oder Leistungsbereiche gemäß § 136b Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 i. V. m. § 110a Absatz 2 Satz 1 SGB V vorzulegen.
- d) Das Institut nach § 137a SGB V hat die fachlichen und technischen Spezifikationen zur Umsetzung der Untersuchung zur Entwicklung der Versorgungsqualität spätestens 15 Monate nach Beschlussfassung über weitere Leistungen oder Leistungsbereiche gemäß § 136b Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 i. V. m. § 110a Absatz 2 Satz 1 SGB V vorzulegen.

Berlin, den 21. Juli 2022

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken